Antrag auf Ausgabe eines Fahrzeugausweises (Vorfeld) für selbstangetriebene Fahrzeuge/Geräte/Fahrräder

Düsseldorf Airport DUS

- Vom antragstellenden Unternehmen maschinell auszufüllen -

Antragsart	
☐ Erstantrag	☐ Scheibenwechsel ☐ Fahrzeugwechsel Alte Plakette Nr. _____ ordnungsgemäß entfernt und entsorgt

Angaben zum antragstellenden Unternehmen		
Firmenname / Geschäftsbezeichnung		Org-Kzz. (bei FDG)
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Bestell-Nr. / Kostenstelle (falls vorhanden)		Kunden-Nr. (falls vorhanden)

Gültigkeit des beantragten Fahrzeugausweises	
☐ bis Ende des Kalenderjahres	☐ befristet vom: _____ bis: _____

Fahrzeugdaten		
☐ PKW ☐ LKW Länge/Breite ☐ Sonderfahrzeug/Gerät Länge/Breite		☐ Fahrrad
Amtl. Kennzeichen vorhanden? ☐ ja* ☐ nein** Windschutzscheibe vorhanden? ☐ ja ☐ nein **** Kopie des Fahrzeugscheins ist dem Antrag beizulegen*** ***** Nachweis einer UVV-Prüfung nach DGUV-Vorschrift ist dem Antrag beizulegen***		
Kennzeichen / Rahmen-Nr.	Fabrikat	

Von der Ausweisstelle auszufüllen

Antragseingang

☐ PP ☐ PB ☐ Pers.

Sachbearbeiter

Plaketten-Nr.

☐ Ja ☐ Nein
Antrag wird genehmigt

Datum

Unterschrift Leitung Ausweisstelle

Begründung
Begründung betriebliche Notwendigkeit/Einsatzart:
Wird die Vorfeldzulassung temporär für Abfertigungsprozesse benötigt? ☐ ja ☐ nein Wird die Vorfeldzulassung dauerhaft für Abfertigungsprozesse benötigt? ☐ ja ☐ nein Sonstige Begründung:
Stehen ausreichend angemietete Stellplätze zur Verfügung? ☐ nein ☐ Ja. Diese befinden sich _____

Angaben zum Halter lt. Fahrzeugschein (auszufüllen, wenn nicht mit antragstellendem Unternehmen identisch)		
Name, Vorname / Firmenname / Geschäftsbezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Eine ausführliche schriftliche Begründung für den Einsatz ist dem Antrag beizulegen, da es sich nicht um ein Fahrzeug des antragstellenden Unternehmens handelt.		

Unterschriften antragstellendes Unternehmen und Fahrzeughalter			
Es wird versichert, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.			Unternehmensstempel
Datum	Unterschrift Fahrzeughalter (falls nicht antragstellendes Unternehmen) **X**	Unterschrift antragstellendes Unternehmen **X**	**X**

Original mit Firmenstempel: Antragsteller → ggf. Bereich/Abteilung oder Kunde → Ausweisstelle

Antrag auf Ausgabe eines Fahrzeugausweises (Vorfeld)
für selbstangetriebene Fahrzeuge/Geräte/Fahrräder

Düsseldorf Airport DUS

Seite 2 zum Antrag auf Ausgabe eines Fahrzeugausweises für		
Kennzeichen	Firmenname / Geschäftsbezeichnung	Kunden-Nr. (falls vorhanden)

Befürwortung des Antrags (auszufüllen, wenn Antragsteller im Auftrag der FDG oder als Subunternehmen eines am Flughafen ansässigen Kunden handelt)		
☐ Fachbereich FDG ☐ Kunde der FDG (z.B. Airline, Mieter, Pächter)	Fachbereich Kunde	
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Telefon	E-Mail-Adresse
☐ Antrag wird befürwortet ☐ Antrag wird nicht befürwortet, weil		
Datum	Unterschrift Fachbereich **X**	Unternehmensstempel befürwortender Kunde **X**

Empfangsbestätigung		
Fahrzeugausweis (Plakette) erhalten		
Datum	Ausweisnummer	
Name in Druckbuchstaben	Unterschrift Empfänger	Sachbearbeiter Ausweisstelle

Antrag auf Ausgabe eines Fahrzeugausweises (Vorfeld)
für selbstangetriebene Fahrzeuge/Geräte/Fahrräder

Düsseldorf Airport DUS

Haftungsübernahmeerklärung und sonstige Regelungen/Vorgaben

Der Fahrzeughalter haftet sowohl gegenüber der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) als auch gegenüber Dritten im vollen Umfang für alle Schäden, die anlässlich der Benutzung des Fahrzeuges/des Fahrrades auf dem Gelände der FDG entstehen. Der Fahrzeughalter stellt die FDG in diesem Zusammenhang auch von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Das Fahrzeug/das Fahrrad, für das ein Fahrzeugausweis (Plakette) beantragt wird, muss verkehrssicher sein und über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen: Hierbei gelten folgende Regeln:

- Für ein Fahrzeug ist auf Anfrage der FDG eine gültige, regelmäßig wiederkehrende Prüfung nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften (z.B. DGUV-Vorschriften) nachzuweisen
- Straßenzugelassenes Fahrzeug: Deckungssumme 50 Mio. EUR Pauschal sowie 8. Mio. EUR (je geschädigter Person) für Personenschäden
- Bei Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) mit dem straßenzugelassenen Fahrzeug sind, sofern erforderlich, die Deckungssummen Pauschal und Personenschäden einheitlich auf die Mindestdeckungssummen gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste anzuheben oder die Differenz der Deckungssummen über eine bestehende Haftpflichtversicherung für BADV-Tätigkeiten zu decken.
- Nicht straßenzugelassene Fahrzeuge sind grundsätzlich über eine Haftpflichtversicherung zu versichern
- Schäden an Luftfahrzeugen dürfen weder in der Kraftfahrzeughaftpflicht- noch in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sein

Auf dem Flughafengelände der FDG gilt die Flughafenbenutzungsordnung in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung sowie den Verkehrs- und Zulassungsregeln. Der Fahrzeughalter erkennt diese an, nimmt sie zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Verpflichtung wird durch entsprechende Informationsweitergabe an den jeweiligen Fahrer des Fahrzeuges übertragen.

Der Fahrzeugausweis (Plakette)* bleibt Eigentum der FDG. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Fahrzeugausweises.

Die FDG prüft die betriebliche Notwendigkeit und Dauer des beantragten Fahrzeugausweises (Plakette). Ferner bei BADV-Tätigkeiten auch die Gültigkeit und den Umfang der Kraftfahrzeugversicherung bzw. der Deckung durch die Haftpflicht-versicherung durch Überprüfung der vorzulegenden Versicherungspolicen **. Darüber hinaus wird die FDG Fahrzeugen, die längere Zeit unbenutzt Parkraum in Anspruch nehmen, den Fahrzeugausweis (Plakette) entziehen sowie falsch oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters umgehend abschleppen lassen.

Der Fahrzeugausweis wird in Form einer Zulassungsplakette (TAG) mit elektronischem Datum der Gültigkeit erteilt, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe (nach Möglichkeit im oberen mittleren Bereich) bzw. am Rahmen des Fahrrades aufzukleben ist. Die Plakette ist nur gültig, wenn der Fahrer des Fahrzeuges im Besitz eines für die beantragten Bereiche gültigen Flughafenausweises ist und über einen Betriebsführerschein verfügt. Sämtliche Fahrzeuginsassen müssen ebenfalls einen entsprechenden Flughafenausweis besitzen. Beim Betreten bzw. Befahren des Vorfeldes müssen die Flughafenausweise für jedermann deutlich erkennbar offen an der Oberbekleidung getragen werden.

Das antragstellende Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Beschriftung am Fahrzeug die Firma / Geschäftsbezeichnung als solche zu erkennen ist. Fehlt diese, ist ein entsprechendes Schild in Größe DIN A4 gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen

Die Plakette ist der FDG-Ausweisstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

- die Gültigkeit der Plakette abgelaufen ist, oder
- die Notwendigkeit zum Befahren des Vorfelds nicht mehr gegeben ist, oder
- sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Die ordnungsgemäße Entfernung der Plakette aus/von dem Fahrzeug und dessen Vernichtung sind der Ausweisstelle schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen ist die FDG im Rahmen ihres Hausrechtes berechtigt, den Fahrzeugausweis unverzüglich einzuziehen. Darüber hinaus kann eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

* Alle abzurechnenden Leistungen werden dem antragstellenden Unternehmen gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte der FDG in Rechnung gestellt

** Diese Prüfung erfolgt durch den Bereich Aviation

Erklärung und Unterschrift Fahrzeughalter und antragstellendes Unternehmen

Die oben genannte Haftungsübernahmeerklärung und die Regelungen/Vorgaben zur Erteilung eines Fahrzeugausweises (Plakette) werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Datum	Unterschrift Fahrzeughalter (falls nicht mit antragstellendem Unternehmen identisch) **X**	Name in Druckbuchstaben
Datum	Unterschrift antragstellendes Unternehmen **X**	Unternehmensstempel **X**

Antrag auf Ausgabe eines Fahrzeugausweises (Vorfeld)
für selbstangetriebene Fahrzeuge/Geräte/Fahrräder

Düsseldorf Airport DUS

Datenschutz:
Erteilung, Änderung, Verwaltung und Nutzung vom Flughafenausweis/Zutritts- und Zufahrtsberechtigung

Erklärung der Flughafen Düsseldorf GmbH

Gegenstand
Gegenstand dieser Datenschutzerklärung sind „personenbezogene Daten“ gemäß Art. 4 Nr.1 DSGVO. Vorliegend werden als personenbezogene Daten erhoben: Name (Vor- und Zuname), Anschrift, gegenwärtiger Arbeitgeber, Kraftfahrzeugkennzeichen, Rahmennummer (Fahrrad), Fabrikat sowie Halterinformationen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c, d DSGVO)
Personenbezogene Daten werden zu folgenden Zwecken auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. a, b, c, e, f DSGVO verarbeitet:
- Erfüllung des Vertrages zwischen der FDG und dem Antragssteller bzw. dessen aktuellen Arbeitgeber
- Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 7 ff. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und anderer luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften
- Berechtigungskontrollen und Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf das Betreten/Befahren des Sicherheitsbereiches des Flughafens Düsseldorf, Überwachung der Nutzungen des Flughafengeländes bspw. durch parkende Kraftfahrzeuge, Schulungsveranstaltungen, Behördenauskünfte oder Versicherungsfragestellungen
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die FDG
- schnellstmögliche Bereitstellung des Flughafenausweises bei einem Arbeitgeberwechsel am Flughafen

Verpflichtung zur Bereitstellung (Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit e DSGVO)
Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten (auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise) führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

Empfänger der Daten
Empfänger der personenbezogenen Daten sind (Angabe gem. Art. 13 Abs.1 lit. e DSGVO):
- andere Abteilungen innerhalb der FDG, die diese Daten zur Durchführung von anderen Dienstleistungen und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Flughafens Düsseldorf benötigen
- Arbeitgeber in zweckbezogener Weise
- Dienstleister, die eine Zugriffsmöglichkeit auf die Ausweisverwaltungssoftware benötigen

Dauer der Speicherung (Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit. a DSGVO)
Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie bspw. §§ 195 f. BGB oder werden 3 Jahre nach dem Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ohne dass eine erneute Überprüfung beantragt wurde, gelöscht.
Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Flughafen Düsseldorf GmbH Ihre personenbezogenen Daten für die erforderliche zweckgebundene oder gesetzlich vorgegebene Dauer. Nicht mehr benötigte Daten werden (soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen) unverzüglich gelöscht.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung (Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit. b, c, d DSGVO)
Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen (Art. 23 DSGVO). Sie können einer Verwendung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entfällt dann die Berechtigung zum Führen eines Flughafenausweises bzw. eines Fahrzeugausweises. Außerdem besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontaktdaten:
Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28
Telefon 0211/421-0, Fax 0211/421-6666
customerservice@dus.com

Datenschutzbeauftragter:
Herr Andreas Klingler
Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstr. 105, 40474, Düsseldorf
Telefon 0211/421-2545, Fax 0211/421-2881
datenschutz@dus.com

Erklärung und Unterschrift Fahrzeughalter und antragstellende Firma

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ein, Art.6 Abs.1 lit.a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018 der Flughafen Düsseldorf GmbH gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt.

Datum	Unterschrift Fahrzeughalter (falls nicht mit antragstellendem Unternehmen identisch) **X**	Name in Druckbuchstaben
Datum	Unterschrift antragstellendes Unternehmen **X**	Unternehmensstempel **X**